

## FAQ zum Vorsorgereglement BPK, gültig ab 1. Januar 2026

### Freiwilliges Sparen ab Alter 18

#### Ich bin 22 Jahre alt. Was bringt mir diese Änderung?

Sie haben neu die Möglichkeit, bereits ab Alter 18 freiwillig Sparbeiträge zu bezahlen. Sie können zwischen den Sparvarianten +2 % und +5 % wählen.

#### Ich bin 35 Jahre alt. Bringt mir die Änderung etwas?

Das Einkaufspotenzial erhöht sich für alle Versicherten merklich, da sie im Sparplan +2% bzw. +5% die Jahre 18 bis 24 nachfinanzieren können. Von dieser Angebotserweiterung können somit alle aktiv versicherten Personen profitieren.

### Zusätzliche Variante Umwandlungssatz und Wahl-Anwartschaft

#### Ich bin bereits pensioniert. Kann ich auch vom neuen Umwandlungssatz profitieren?

Erstmals von diesen Wahl-Anwartschaften Gebrauch machen können Personen, welche sich nach dem 31. Dezember 2025 pensionieren lassen.

#### Ich werde per 31. Dezember 2025 pensioniert und beziehe ab 1. Januar 2026 eine Altersrente. Darf ich auch schon wählen?

Bei einer Pensionierung per 31. Dezember 2025 und einem erstmaligen Rentenbezug per 1. Januar 2026 gilt die neue Regelung noch nicht. Wenn Sie davon profitieren möchten, müssen Sie die Pensionierung per 31. Januar 2026 oder später in die Wege leiten.

#### Ich plane einen Teilbezug als Rente und einen Teil als Kapital. Kann ich trotzdem von der Wahl-Anwartschaft Gebrauch machen?

Für den Teil, den Sie in Rentenform beziehen, können Sie von der Wahl-Anwartschaft profitieren.

#### Ich bin bereits teilpensioniert (gemäss altem Vorsorgereglement BPK) und strebe im 2026 eine weitere Teil- oder Vollpensionierung an. Kann ich meinen Umwandlungssatz bzw. die Anwartschaften auch wählen?

Falls jemand bereits teilpensioniert ist, hat sie oder er keine Möglichkeit mehr, für zukünftige (Teil-)Pensionierungen ab 2026 die Wahl-Anwartschaft von 35 % zu wählen; die Anwartschaft beträgt 60 %.

## **Ich beziehe eine Teil-IV-Rente (gemäss altem Vorsorgereglement BPK) und werde im 2026 teil-pensioniert. Kann ich meinen Umwandlungssatz bzw. die Anwartschaften auch wählen?**

Die Anwartschaft auf einer (Teil-)IV-Rente beträgt stets 60 %. Die IV-Rente wird bei der BPK nicht in eine Altersrente umgewandelt. Die versicherte Person kann jedoch auf einem allenfalls verbleibenden aktiven Teil bei der (Teil-)Pensionierung zwischen einer Anwartschaft von 35 % oder 60 % wählen.

## **Massgeblich Begünstigte**

### **Was heisst eigentlich "massgeblich Begünstigte"?**

Massgeblich begünstigte Personen sind Personen, die von einer aktiv versicherten Person in erheblichem Masse finanziell unterstützt wurden und in der Regel Anspruch auf Leistungen im Todesfall haben, z. B. ein Todesfallkapital. Die Lebensunterhaltskosten müssen grösstenteils von der unterstützenden Person getragen werden.

## **Freizügigkeitsfall**

### **Was geschieht, wenn ich bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses älter als 58-jährig bin?**

Wenn Sie nach einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses 58 Jahre alt oder älter sind, erfolgt ein Austritt. Sie erhalten die Austrittsformulare und haben die Wahl, ob Sie das Vorsorgegeld als Freizügigkeitsleistung beziehen oder sich alterspensionieren lassen wollen. Falls Sie die Alterspensionierung wünschen, füllen Sie bitte das Formular "Anmeldung Pensionierung" aus.

### **Ich reduziere meinen Beschäftigungsgrad und meinen Lohn. Kann ich die Teilaustrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen?**

Ja, dies ist möglich.

Falls Sie das 58. Altersjahr bereits vollendet haben, können Sie sich auch für eine Teinpensionierung entscheiden. Vorausgesetzt, Sie reduzieren Ihren Beschäftigungsgrad mindestens um 1/5.

## **Anpassung freiwillige Sparbeiträge**

### **Wie häufig kann ich den freiwilligen Sparplan ändern?**

Eine aktiv versicherte Person kann bis 3 Monate nach Aufnahme in die BPK und anschliessend jeweils frühestens wieder nach 12 Monaten auf den 1. des Folgemonats zwischen den Sparvarianten wählen.



## Anmeldefrist bei Kapitalbezug

### **Welche Frist gilt für die Anmeldung eines Kapitalbezuges?**

Die Anmeldefrist für einen Kapitalbezug beträgt 30 Tage vor dem Altersrücktritt. Falls Sie per 28. Februar 2026 in Pension möchten, muss der Antrag bis am 28. Januar 2026 bei der BPK eingereicht sein.